

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen.

Vom 17. Juni 1952

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wird zur Durchführung des § 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 bestimmt:

I.

Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen die einer zentralen Leitung zugeordnet sind

§ 1

Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen haben ihre Nettogewinne auf Grund der Kassenpläne und der Bilanzabschlüsse an die für sie zuständigen zentralen Leitungen abzuführen. Die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste erhalten die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen über die für sie zuständigen zentralen Leitungen.

§ 2

Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen erhalten die planmäßigen eigenen Umlaufmittel über die für sie zuständigen zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen und haben die planmäßigen Umlaufmittelüberschüsse über diese abzuführen.

II.

Die zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen

§ 3

Die zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben die Nettogewinne der ihnen zugeordneten Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen einzuziehen und ihnen die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste zuzuleiten. Die zentralen Leitungen haben die sich daraus ergebenden Überschüsse zuzüglich des Ergebnisses aus ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit zu den gesetzlichen Terminen an die jeweils zuständige Hauptverwaltung abzuführen.

§ 4

Die zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben das Recht und die Pflicht, den ihnen zugeordneten Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen die Mittel zum Ausgleich der Umlaufmittelfehlbeträge zuzuführen und von ihnen die Umlaufmittelüberschüsse einzuziehen.

§ 5

Durch die §§ 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmung wird der § 11 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 8. Februar 1952 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 152) wie folgt geändert:

„Sämtliche Steuern sind an die jeweils örtlich zuständigen Finanzämter, Nettogewinne und Umlaufmittelüberschüsse an die jeweiligen zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen abzuführen.“

* 2. Durchj. (GBl. 1652 S. 152, Ber. S. 186).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1952 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1952

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung Ministerium der Finanzen

I. A.: D ü m d e I. V.: R u m p f
Hauptabteilungsleiter Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zum Jugendgerichtsgesetz.

Vom 24. Juni 1952

Auf Grund des § 66 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Gesetz findet auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Jugendstrafsachen Anwendung, soweit nicht in dieser Durchführungsbestimmung etwas anderes angeordnet ist; es findet insbesondere Anwendung auf die zur Zeit des Inkrafttretens beim Amtsgericht in erster Instanz und beim Landgericht in zweiter Instanz anhängigen Jugendstrafsachen.

(2) Die beim Landgericht in erster Instanz anhängigen Jugendstrafsachen sind bei den nach dem Gesetz zuständigen Jugendschöffengerichten zu verhandeln.

(3) War zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Urteil des Landgerichts ergangen, so finden auf das Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung. Eine Zurückverweisung ist nur an ein Jugendschöffengericht zulässig.

§ 2

(1) Nicht oder nicht vollständig verbüßter Jugendarrest ist in eine Erziehungsmaßnahme (§§ 9 ff. des Gesetzes) umzuwandeln.

(2) Über die Umwandlung entscheidet nach Anhörung des Staatsanwalts und der Jugendgerichtshilfe das Jugendschöffengericht durch Beschluß. Über das Verhalten des Jugendlichen seit Erlass des Urteils sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

(3) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 3

(1) Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer ist in befristete Freiheitsentziehung umzuwandeln. Dabei kann unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. des Gesetzes angeordnet werden, daß die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes bedingt auszusetzen ist.

(2) § 2 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung findet Anwendung.

§ 4

Über alle Beschwerden gegen Entscheidungen des Jugendschöffengerichts entscheidet die Jugendstrafkammer.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1952 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1952

Ministerium der Justiz

I. V.: Dr. T o e p l i t z
Staatssekretär